

# **BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS AN DIE SERVICE-LEIT-, FUNK- UND NOTRUFZENTRALE**

## **1. Funkleit- und Notrufzentrale**

Die o.g. Zentrale der Universal Services Management- und Dienstleistungs GmbH, im folgenden als UNIVERSAL FACILITY bezeichnet, ist zum Empfang von automatisch und manuell übermittelten Service-, Funk- und Alarmmeldungen eingerichtet und ist rund um die Uhr besetzt. Die Firma UNIVERSAL FACILITY verpflichtet sich die hierfür notwendigen Empfangseinrichtungen (Alarmempfangszentrale, elektronische Einsatzleithilfe, Funk- und Telefonzentrale) mit allen ihren zumutbaren Mitteln uneingeschränkt betriebsbereit zu halten.

## **2. Alarmmeldeanlage und Alarmübertragungseinrichtung des Auftraggebers**

Errichtung, Erwerb, Kauf oder Miete, Installation, Instandhaltung und regelmäßige Wartung der beim Auftraggeber erforderlichen Alarmmeldeanlage und Ihrer Alarmübertragungseinrichtung sind stets Sache des Auftraggebers. Die Kosten der Montage, der Herstellung des Anschlusses an die UNIVERSAL FACILITY Zentrale und behördlich angeordneter oder künftig etwa notwendiger Änderungen hat der Auftraggeber zu tragen. Dies gilt auch bei Änderungen der Ausstattung und des Betriebes der UNIVERSAL FACILITY Zentrale.

## **3. Behördliche Anmeldung**

Der Anschluss der Alarmübertragungseinrichtung als private Zusatzeinrichtung an das öffentliche Postnetz ist vom Auftraggeber bei der Österr. Post- und Telegraphenverwaltung anzumelden. Auf Wunsch des Auftraggebers ist UNIVERSAL FACILITY dabei kostenlos behilflich.

## **4. Probe- und Fehlalarme**

Nach Bekanntgabe der Fertigstellung der Alarmmeldeanlage und der Alarmübertragungseinrichtung wird in Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und UNIVERSAL FACILITY der erste Probealarm terminisiert. Dieser Probealarm dient zur genauen technischen und organisatorischen Überprüfung der Alarmauslösung sowie des Alarmablaufes vom Alarmgeber über Alarmübertragung bis zum Alarmempfang in der UNIVERSAL FACILITY Zentrale. Der Auftraggeber sowie UNIVERSAL FACILITY sind berechtigt, Probealarme während der Vertragsdauer auszulösen, um die Funktionstüchtigkeit des bestehenden Alarmsystems zu überprüfen. Eine exakte Terminfestlegung ist Voraussetzung für derartige Probealarme. Ein echter Alarmfall wird damit ausgeschlossen und UNIVERSAL FACILITY ist von jeder Einsatzmodalität befreit. Die Kosten für nicht angekündigte Probealarme und Fehlalarme trägt der Auftraggeber.

## **5. Inbetriebnahme**

Die Inbetriebnahme erfolgt mit der Feststellung der einwandfreien Funktion aller Systeme und Einrichtungen durch den ersten Probealarm und der schriftlichen Bestätigung durch UNIVERSAL FACILITY.

## **6. Alarmeinsatz**

Die Alarmübertragungseinrichtung stellt nach Erkennen eines von der Alarmmeldeanlage abgegebenen Alarm signals vollautomatisch eine Fernsprechverbindung zur UNIVERSAL FACILITY Zentrale her. Das Personal der UNIVERSAL FACILITY handelt nun entsprechend der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vereinbarung. Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform und regelt präzise die von UNIVERSAL FACILITY durchzuführenden Veranlassungen laut angenommenen Anbot, Leistungsbeschreibung und/oder besondere Dienstanweisung (Einsatzvorschrift, Verständigung so wie Reihenfolge derselben).

Der Auftraggeber hat für die jeweilige Richtigkeit und Vollständigkeit aller für die Auftragserfüllung relevanten Angaben zu sorgen. Änderungen betreffend die Gegebenheiten im Objekt sowie die Einsatzmodalitäten sind UNIVERSAL FACILITY schriftlich mitzuteilen und sind erst mit ihrer schriftlichen Zustimmung Auftragsgegenstand. Die Kosten des Alarmeinsatzes, die sich aus den Weisungen des Auftraggebers ergeben (Feuerwehr-, Polizeieinsatz etc.) sowie den Einsatz des Personales von UNIVERSAL FACILITY (Alarmverfolgung) trägt zur Ganze der Auftraggeber.

## **7. Datenschutz**

Im Sinne des Datenschutzgesetzes (seit 1.1.1980) erklärt sich der Auftraggeber einverstanden, dass alle die von ihm abgegebenen Daten durch eine Einsatzdatei automationsunterstützt verarbeitet werden. Die Einsatz datei ist eine elektronische Einsatzleithilfe zur raschen Bereitstellung von objektbezogenen und kundenbezogenen Informationen im Service- und Alarmfall. UNIVERSAL FACILITY und dessen Personal verpflichten sich, betriebsfremden Personen weder über obgenannte Daten noch über technische Einrichtungen des Auftraggebers Auskunft zu geben. Die Telefonnummer des Anschlusses für das Alarmübertragungsgerät an die UNIVERSAL FACILITY Zentrale, sowie Details über den internen Alarmablauf sind vom Auftraggeber geheim zu halten.

## **8. Haftung**

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstleistungseinsatzes allein die schriftliche Vereinbarung maßgebend. Es gelten die Haftungsbestimmungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

## **9. Haftungsausschlüsse**

UNIVERSAL FACILITY haftet nicht für die Folgen fehlerhafter, verspäteter oder unterbliebener Alarme, wenn diese trotz Aufwendung der gebotenen Sorgfalt zustande kommen. Insbesondere sind Schadenersatzansprüche wegen Nichterscheinens oder nicht rechtzeitigen Erscheinens von Polizei, Feuerwehr etc. gegenüber UNIVERSAL

FACILITY und dessen Personal ausgeschlossen, sofern ein Verschulden der UNIVERSAL FACILITY nicht nachgewiesen wird.

## **10. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Wien.